



CRAILSHEIM

**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN GEMEINDERAT**

Stand: 16.05.2025

INHALTSÜBERSICHT

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1	Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitz	4
§ 2	Fraktionen	4
§ 3	Ältestenrat	5
II.	Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen sowie Sachverständigen.....	5
§ 4	Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder.....	5
§ 5	Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadtratsmitglieder.....	6
§ 6	Amtsführung	6
§ 7	Pflicht zur Verschwiegenheit	7
§ 8	Vertretungsverbot	7
§ 9	Ausschluss wegen Befangenheit	7
III.	Sitzungen des Gemeinderats	9
§ 10	Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse.....	9
§ 11	Verhandlungsgegenstände	9
§ 12	Sitzungsordnung.....	10
§ 13	Einberufung.....	10
§ 13a	Zeitlicher Rahmen	11
§ 14	Tagesordnung.....	11
§ 15	Beratungsunterlagen	11
§ 16	Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	12
§ 17	Handhabung der Ordnung, Hausrecht	12
§ 18	Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat	13
§ 19	Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	13
§ 20	Redeordnung	14
§ 21	Sachanträge	15
§ 22	Geschäftsordnungsanträge.....	15
§ 23	Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	16
§ 24	Abstimmungen	17
§ 25	Wahlen	18
§ 26	Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten.....	18
§ 27	Persönliche Erklärungen.....	19
§ 28	Fragestunde der Bürgerinnen und Bürger	19
§ 29	Anhörung.....	20
§ 30	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	20

IV.	Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren und durch Offenlegung	20
§ 31	Schriftliches und elektronisches Verfahren.....	20
§ 32	Offenlegung.....	21
V.	Niederschrift.....	21
§ 33	Inhalt der Niederschrift.....	21
§ 34	Führung der Niederschrift.....	22
§ 35	Anerkennung der Niederschrift.....	22
§ 36	Einsichtnahme in die Niederschrift	22
VI.	Geschäftsordnung der Ausschüsse.....	23
§ 37	Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.....	23
§ 38	Besonderheiten bei den Ausschüssen	24
VII.	Schlussbestimmungen.....	24
§ 39	Auslegung der Geschäftsordnung.....	24
§ 40	Änderungen der Geschäftsordnung.....	24
§ 41	Inkrafttreten	24

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 18.04.2024 folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitz

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als vorsitzendes Mitglied und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadtratsmitgliedern).
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in wird im Verhinderungsfall von dem/der Bürgermeister/in (Erste/r Beigeordnete) vertreten. Ist auch diese Vertretung verhindert, so führt eine nach § 48 Abs. 1 GemO bestellte Stellvertretung in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

- §§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO -

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadtratsmitglieder können sich nach § 32 a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Jedes Stadtratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, den Namen der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung sowie ihre Auflösung dem/der Oberbürgermeister/in mit.
- (3) Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können sich mit Zustimmung einer Fraktion dieser als ständige Gäste anschließen. Diese Gäste zählen bei der Feststellung der Zahl der Mitglieder einer Fraktion mit.
- (4) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (5) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer zahlenmäßigen Stärke; bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl erreichten Stimmen ihres Wahlvorschlags.
- (6) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als vorsitzendes Mitglied sowie Vertretungen der Fraktionen des Gemeinderats. Bis einschließlich einer Mitgliederzahl von fünf Mandatsträger/innen bestimmen die Fraktionen hierfür je ein Mitglied. Bei einer Mitgliederzahl von über fünf Mandatsträger/innen werden je zwei Mitglieder bestimmt. Für jede Fraktion werden bis zu zwei Personen als Stellvertretung in Reihenfolge bestimmt.
- (2) Der Ältestenrat berät den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Ganzen der Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Er versucht, eine freie Verständigung über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in beruft den Ältestenrat zwei Kalenderwochen vor einer Gemeinderatssitzung ein und leitet dessen Verhandlungen. Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Ältestenrat kann dem/der Oberbürgermeister/in zu Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen auf Antrag Empfehlungen mit Mehrheit aussprechen.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Der/Die Oberbürgermeister/in kann weitere Mitglieder des Gemeinderats als (ständige) Zuhörer zulassen.

II. Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen sowie Sachverständigen

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in verpflichtet die Stadtratsmitglieder in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadtratsmitglieder entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadtratsmitglieder

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträtinnen und Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der/die Oberbürgermeister/in den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträtinnen und Stadträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die antragstellenden Personen vertreten sein.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied kann an den/die Oberbürgermeister/in schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 richten. Die Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, binnen angemessener Frist zu beantworten. Der entstehende Verwaltungsaufwand soll in vertretbarem Verhältnis zur Dienlichkeit des erwarteten Ergebnisses stehen. Soweit die Beantwortung schriftlich erfolgt, ist der Text der Anfrage und die Antwort der Verwaltung allen Mitgliedern des Gemeinderats bekanntzugeben.
- (3) Anfragen und Anträge zum Tagesordnungspunkt „Anfragen und Anträge“ sollen schriftlich, elektronisch oder mündlich am zweiten Tag vor der Sitzung bis spätestens 10.00 Uhr dem Sachgebiet Gemeinderat & JGR übermittelt werden. Anfragen werden nach Möglichkeit bereits in der Sitzung beantwortet. Ansonsten erfolgt die Antwort in einer der nächsten Sitzungen unter dem Tagesordnungspunkt „Bekanntgaben“.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 - 5 GemO -

§ 6

Amtsführung

Die Stadtratsmitglieder und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende oder das Sachgebiet Gemeinderat & Jugendgemeinderat unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist dem/der Vorsitzenden oder dem Sachgebiet Gemeinderat & Jugendgemeinderat ebenfalls unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadtratsmitglieder und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der/die Oberbürgermeister/in von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.
- (2) Stadtratsmitglieder dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Im Rahmen von digitalen Sitzungsformaten müssen die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer/innen während des nichtöffentlichen Sitzungsteils sicherstellen, dass keine unbefugten Personen die Sitzungsinhalte in Ton oder Bild mitverfolgen können.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 8

Vertretungsverbot

- (1) Die Stadtratsmitglieder dürfen Ansprüche und Interessen Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertretung handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf eine dem Gemeinderat angehörende Rechtsvertretung ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in.

- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 9

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Stadtratsmitglieder oder zur Beratung hinzugezogene Einwohner/innen dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. Dem/der Ehepartner/in oder dem/der Lebenspartner/in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einer durch Annahme an Kindes statt verbundenen Person,

3. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes fortbesteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Stadtratsmitglied oder der/die zur Beratung zugezogene Einwohner/in, im Falle der Nummer 2 auch der/die Ehepartner/in, der/die Lebenspartner/in nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz oder Verwandte ersten Grades,
1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Person deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. Gesellschafter/in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern sie oder er diesem Organ nicht als Vertretung oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört.
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern die Person diesem Organ nicht als Vertretung oder auf Vorschlag der Stadt angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder selbst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- und Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Stadtratsmitglieder und zur Beratung zugezogene Einwohner/innen, bei denen ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, haben dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der betroffenen Person bei Stadtratsmitgliedern der Gemeinderat, sonst der/die Oberbürgermeister/in.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss sie/er sich in den für die Zuhörerschaft bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss sie/er den Sitzungsraum verlassen.
- (6) Im Falle von digitalen Sitzungsformaten verbleibt die befangene Person zunächst im Videokonferenzraum. Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss die/der Befangene den Videokonferenzraum verlassen oder durch die Sitzungsleitung ausgeschlossen werden; die Sitzungsinhalte dürfen weder in Bild noch in Ton verfolgt werden.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Der Medienvertretung sind besondere Sitzplätze im Auditorium vorbehalten. Bei öffentlichen Sitzungen, die in Form von digitalen Sitzungsformaten durchgeführt werden, muss für die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit bestehen, die Verhandlungen des Gemeinderates gemäß § 37 a Abs. 1 Satz 4 GemO in Bild und Ton zu verfolgen.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Ein durch Beschluss des Gemeinderats entgegen der Tagesordnung in eine öffentliche Sitzung verwiesener Gegenstand kann grundsätzlich erst in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (5) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekanntgegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines Kurzberichtes innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Crailsheim zu veröffentlichen.

- §§ 35, 37 a Abs. 1, 41 b GemO -

§ 11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, der Ausschüsse und der Beratungsgremien und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12

Sitzungsordnung

Die Stadtratsmitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der/die Oberbürgermeister/in die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretungen im Gemeinderat festgelegt.

Stadtratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der/die Oberbürgermeister/in einen Sitzplatz zu.

§ 13

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträtinnen und Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der vorausgehenden sechs Monate bereits behandelt hat.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in beruft den Gemeinderat zu Sitzungen elektronisch mit angemessener Frist, soweit möglich zwölf Tage, aber mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen ein. Die gleichen Fristen gelten für die Einstellung der Beratungsunterlagen im Ratsinformationssystem. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Botinnen/Boten) einberufen werden. In diesem Fall findet Abs. 4 keine Anwendung.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den/die Oberbürgermeister/in als Einladung. Stadtratsmitglieder, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister/in kann im Einzelfall und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Durchführungsvoraussetzungen nach § 37 a GemO ordentlich einberufene Sitzungen sowie sog. Notfallsitzungen nach § 34 Abs. 2 GemO in Form von Videokonferenzen oder Hybridsitzungen bzw. neueren technischen Verfahren, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, anberaumen.

- §§ 34 Abs. 1 – 2, 37 a Abs. 1 GemO -

§ 13a Zeitlicher Rahmen

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in legt den Sitzungsbeginn der Gremiensitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Der Gemeinderat wünscht einen Soll-Sitzungsbeginn um 18:00 Uhr.
- (2) Die Sitzungsdauer der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen darf die Dauer von fünf Stunden nicht überschreiten.
- (3) Nicht behandelte Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzungsrunde gesetzt.

§ 14

Tagesordnung

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in stellt nach Beratung mit dem Ältestenrat (§ 3) die Tagesordnung auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträtinnen und Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der vorausgehenden sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände; unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der/Die Oberbürgermeister/in kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er/Sie ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.
- (5) Über den Antrag eines einzelnen Stadtratsmitglieds, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Gemeinderats zu setzen, entscheidet der Gemeinderat.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 15

Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt der/die Oberbürgermeister/in die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. Die Bereitstellung der Beratungsunterlagen erfolgt ausschließlich digital über das Ratsinformationssystem. Hierfür werden den Mandatsträger/innen unentgeltlich Endgeräte zur Nutzung im Rahmen ihrer Gremienarbeit zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Beratungsunterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen sind nur für die Stadtratsmitglieder bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Beratungsunterlagen sind gegen missbräuchliche Verwendung ordnungsgemäß aufzubewahren bzw. zu sichern. Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Beratungsunterlagen.
- (3) Vorlagen zu öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig vor der Sitzung, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen sind, über das Ratsinformationssystem öffentlich zugänglich gemacht. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (4) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörerschaft auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.
- (5) Stadtratsmitglieder dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekanntgeben.

- §§ 34 Abs. 1, 41 b GemO -

§ 16

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/Sie kann Zuhörer/innen, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Stadtratsmitglieder können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von dem/der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner/innen, die zu den

Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen (Vertagungsantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, so findet eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadtratsmitglieder Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der/die Vorsitzende. Der Vortrag kann städtischen Bediensteten oder anderen Personen übertragen werden.
- (2) Der/Die Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher/innen können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in oder der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner/innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats durch mehrheitlichen Beschluss muss er/sie, städtische Bedienstete zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

§ 20

Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Anschließend erhält jede Fraktion in wechselnder Reihenfolge drei Minuten Redezeit für ein einleitendes Statement, das die zentralen Sachargumente mit einer sich daraus ableitenden mehrheitlichen Fraktionslinie enthalten soll. Dieses Statement zählt nicht zur Zahl der Wortmeldungen unter § 20 Abs. 2. Im Anschluss erteilt der/die Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er/sie die Reihenfolge. An der Verhandlung Teilnehmende dürfen das Wort erst ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt ist. Die Redner/innen können sich nur zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt äußern.
- (2) Sachvorträge sowie Stellungnahmen hierzu sind auf die dem Verhandlungsgegenstand angemessene Kürze zu beschränken. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten, höchstens jedoch fünf Minuten. Einer dritten und weiteren Wortmeldung derselben Rednerin oder desselben Redners soll der/die Vorsitzende nur ausnahmsweise bei besonders wichtigen Angelegenheiten stattgeben. Bei den Stellungnahmen der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf der Verwaltung beträgt die erstmalige Redezeit für die Sprecher/innen der Fraktionen höchstens dreißig Minuten. Bei Überschreiten der Zeitdauer kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann nach jeder Rednerin oder jedem Redner kurz das Wort ergreifen, er/sie kann ebenso den vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (4) Weichen Redner/innen vom Thema ab, so kann der/die Vorsitzende sie "Zur Sache" rufen. Nach zweimaligem Hinweis "Zur Sache" kann der/die Vorsitzende einem/einer Redner/in das Wort entziehen. Er/Sie kann Redner/innen und Zwischenrufende, deren Ausführungen die Ordnung der Sitzung stören, "Zur Ordnung" rufen. Der/Die Vorsitzende kann einem/einer Redner/in, der/die zweimal beim gleichen Verhandlungsgegenstand "Zur Ordnung" gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.
- (5) Redner/innen, die nicht vom Thema abweichen und den Rahmen der Sachlichkeit nicht überschreiten, dürfen nicht unterbrochen werden. Ansonsten dürfen Redner/innen nur von dem/der Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung eigener Befugnisse unterbrochen werden.
- (6) Außer der Reihe und sofort nach dem/der Redner/in, der/die zuletzt gesprochen hat, erteilt der/die Vorsitzende einem Stadtratsmitglied das Wort:
 - a) "Zur direkten Erwiderung":
zu tatsächlichen Berichtigungen, zur Aufklärung eines Missverständnisses und zur Abwehr eines persönlichen Vorwurfs.
 - b) "Zur Geschäftsordnung":
insbesondere zur Stellung eines Antrags auf Vorberatung des Verhandlungsgegenstandes durch einen Ausschuss oder ein Beratungsgremium, auf Zurückweisung zur weiteren Beratung sowie zur Stellung eines Schluss-, Unterbrechungs- und Vertagungsantrags.

§ 21

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Schluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der/Die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 84 GemO können Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, die zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, nur beschlossen werden, wenn sie einen Deckungsvorschlag enthalten. Sie sind zulässig, wenn die Verwaltung die vorgeschlagene Deckungsmöglichkeit nicht verneint.
- (4) Ein Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder kann die Verwaltung beauftragen, bis zur nächsten Sitzung einen Deckungsvorschlag zu erarbeiten.
- (5) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird der Deckungsantrag abgelehnt, so gilt auch der Sachantrag als abgelehnt.

§ 22

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand jedoch nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem/der Antragsteller/in und dem/der Vorsitzenden erhält je ein/e Redner/in der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadtratsmitglieder Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss oder an ein Beratungsgremium zu verweisen.

- (4) Vor der Erörterung über einen Schlussantrag (§ 18 Abs. 5) oder einen Antrag, die Rednerliste zu schließen (§ 22 Abs. 3 Buchst. c), wird die Rednerliste von dem/der Vorsitzenden vorgelesen. Wird ein Schlussantrag angenommen, so dürfen die vorgemerkten Redner/innen und auch die Verwaltung nicht mehr zur Sache sprechen. Die Aussprache ist abubrechen und Beschluss zu fassen.
- (5) Stadtratsmitglieder, die selbst zur Sache gesprochen haben, können Anträge nach Abs. 3 Buchst. b (Schlussantrag) und c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (6) Für den Schlussantrag gilt § 18 Abs. 5.
- (7) Wird der Antrag auf "Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadtratsmitglieder. Ist auch der/die Oberbürgermeister/in befangen, findet § 124 GemO entsprechend Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum/zur Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Abs. 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtratsmitgliedes durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der/Die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- (8) Bei einer Besichtigung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit dieser eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung verbunden ist.

- § 37 GemO -

§ 24

Abstimmungen

- (1) Die Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des/der Vortragenden (§ 19 Abs. 1), eines Ausschusses oder Beratungsgremiums. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der/Die Oberbürgermeister/in hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der/Die Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er/sie dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, muss der/die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (4) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung sie beantragt. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge des Nachnamens.
- (5) Bei Abstimmungen in digitalen Sitzungsformaten wird grundsätzlich die namentliche Abstimmung angewandt, um etwaige technische Störungen bestmöglich zu erkennen und die Rechtssicherheit der gefassten Beschlüsse zu wahren.
- (6) Im Falle von technischen Störungen während digitalen Sitzungsformaten ist zunächst umgehend die Wiedereinwahl zu versuchen. Sollte dies keinen Erfolg bringen, ist die Störung über die bekanntgegebene Telefonnummer zu melden. Der/Die Vorsitzende entscheidet über weitere Maßnahmen.
- (7) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.
- (8) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der/die Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 25

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der/Die Oberbürgermeister/in hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden zur Wahl stehenden Personen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl und erreicht dieser/diese nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind von dem/der Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der/Die Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe zweier Stadtratsmitglieder und des/der Schriftführers/Schriftführerin das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür zwei Mitglieder zu bestimmen: Ein Mitglied des Gemeinderats stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtratsmitglieds die Lose her, das zweite Stadtratsmitglied zieht anschließend die Lose. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Im Rahmen von digitalen Sitzungsformaten dürfen gem. § 37 a Abs. 2 S. 2 keine Wahlen im Sinne des § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt werden.

- §§ 37 Abs. 7, 37 a Abs. 2 GemO -

§ 26

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder allein. Der/Die Oberbürgermeister/in ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm/ihr die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 27

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner/innen richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 28

Fragestunde der Bürgerinnen und Bürger

- (1) Einwohner/innen und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten ("Fragestunde der Bürgerinnen und Bürger").
- (2) Grundsätze für die "Fragestunde der Bürgerinnen und Bürger":
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jeden zweiten Monat statt. Die Dauer der Fragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.
 - b) Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 dürfen in der Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein. Eine Gesamtredezeit von drei Minuten soll nicht überschritten werden.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der/die Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden "Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger" abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der/die Vorsitzende dem/der Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der/die Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich abgegeben werden. Der/Die Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 29

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des/der Vorsitzenden, eines Stadtratsmitglieds oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss oder einem Beratungsgremium übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 30

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Beteiligung von Jugendlichen an der kommunalpolitischen Willensbildung, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch einen Jugendgemeinderat. Das Weitere ist in der „Richtlinie zur Errichtung eines Jugendgemeinderates der Stadt Crailsheim“ geregelt.
- (2) Den Sprecherinnen und Sprechern des Jugendgemeinderates steht ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat in allen Angelegenheiten nach Abs. 1 zu. Die Teilnahme der Sprecherinnen und Sprecher des Jugendgemeinderates ist auch in nichtöffentlichen Sitzungen gestattet.

- § 41 a GemO -

IV. Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren und durch Offenlegung

§ 31

Schriftliches und elektronisches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadtratsmitgliedern

entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautender Ausfertigung zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 32

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb der Sitzung sind die Stadtratsmitglieder darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift

§ 33

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und Namen der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Sie enthält ferner alle wesentlichen Aussagen und die dazu vorgebrachten Begründungen von Stadtratsmitgliedern, insbesondere dann, wenn sie von der Meinung der Verwaltung und den gestellten Anträgen abweichen.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 31) oder durch Offenlegung (§ 32) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der/Die Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 34

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Hierzu können elektronische Medien verwendet werden.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, von zwei Stadtratsmitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 35

Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis der Stadtratsmitglieder zu bringen. Der Entwurf der öffentlichen Niederschrift wird nichtöffentlich ins Ratsinformationssystem zur Kenntnis eingestellt. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die spätestens acht Tage nach der Auflegung schriftlich vorgebracht werden müssen, entscheidet der Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung. Beschließt der Gemeinderat aufgrund von Einwendungen eine Berichtigung der Niederschrift, so ist die endgültige Fassung erneut den zwei Stadtratsmitgliedern, die nach § 34 Abs. 3 mitwirken, zur Unterschrift vorzulegen.
- (2) Nach Ablauf des Verfahrens nach Abs. 1 sind die elektronischen Medien der Sitzung zu löschen. Von diesem Grundsatz darf nur durch einen Beschluss des Gemeinderats abgewichen werden.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 36

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen verwahrt die Geschäftsstelle Gemeinderat.
- (2) Die Stadtratsmitglieder können zu den üblichen Geschäftszeiten in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnerinnen und Einwohnern gestattet.
- (4) Die anerkannte Niederschrift sowie die einzelnen Protokollauszüge der öffentlichen Sitzungen werden für die Stadtratsmitglieder in das Ratsinformationssystem eingestellt.

- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 37

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzende/r der beschließenden Ausschüsse ist der/die Oberbürgermeister/in. Er/Sie kann die/den Beigeordnete/n oder die Stellvertretung oder, wenn alle Stellvertretungen oder Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtratsmitglied ist, mit der Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen und den Beratungsgremien führt der/die Oberbürgermeister/in. Er/Sie kann eine Stellvertretung, die/den Beigeordnete/n oder ein Mitglied des Ausschusses oder Beratungsgremiums, das Stadtratsmitglied ist, mit der Vertretung beauftragen. Beigeordnete haben als Vorsitzende Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner/innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadtratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. § 32 II GemO gilt entsprechend.
- d) In die beratenden Ausschüsse und die Beratungsgremien können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner/innen widerruflich als Mitglieder berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig; in den beratenden Ausschüssen darf die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder die der Stadtratsmitglieder nicht erreichen. § 32 II GemO gilt entsprechend.
- e) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss oder ein Beratungsgremium aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- f) Die Stellvertretungen werden in der Reihenfolge ihrer Wahl zur Stellvertretung bei Verhinderung irgendeines Mitglieds des beschließenden Ausschusses zur Vertretung berufen. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben die Stellvertretungen und die Geschäftsstelle des Gemeinderates rechtzeitig zu verständigen. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, so sorgt dieses Mitglied selbst für die Vertretung und meldet dies der Geschäftsstelle des Gemeinderates.
- g) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- h) § 20 Abs. 2 - 4 (Redezeitbeschränkung) gilt analog.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

§ 38

Besonderheiten bei den Ausschüssen

- (1) Die Tagesordnung und die Unterlagen für die Sitzungen der Ausschüsse sind den Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern zur Kenntnis zu übersenden.
- (2) Soweit der/die Beigeordnete nicht ohnehin in Vertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin die Sitzungen im Vorsitz leitet, ist er/sie berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. An den Sitzungen der Ausschüsse kann jedes Stadtratsmitglied teilnehmen; an der Beratung bzw. Beschlussfassung dürfen jedoch nur die Ausschussmitglieder mitwirken.

VII. Schlussbestimmungen

§ 39

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 40

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit des Gemeinderats beschlossen werden. Über Änderungsanträge muss unter Übersendung des Antragsentwurfs als Tagesordnungspunkt einer öffentlichen Sitzung verhandelt werden.

§ 41

Inkrafttreten ¹⁾

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.04.2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 08.03.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 19.04.2024

gez. Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Geändert durch

- GR-Beschluss am 17.07.2024 in Kraft seit 18.07.2024.
- GR-Beschluss am 15.05.2025 in Kraft seit 16.05.2025.